

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 17.11.2015	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung: Rechtsamt
Dezernat IV Amt: Finanzverwaltung Abt. Steuern, Gebühren, Beiträge	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Be- schlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2015/0472 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Neufassung der Straßenbeitragssatzung der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 15. Dezember 1971

Vorlage vom: 27.10.2015

Beschlussvorschlag:

Dem beiliegenden Entwurf der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 15. Dezember 1971 wird zugestimmt.

Anlagen: Straßenbeitragssatzung (Anlage 1)
Bisher gültiges Satzungsrecht -Straßenbeitragssatzung- (Anlage 2)

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☐ Ja	☒ Nein
---------------------	-----------------------------	--

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 27.10.2015

Die Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 15.12.1971 (StrBS) ist inhaltlich zuletzt im Jahr 1986 geändert worden. Mit der Änderungssatzung vom 18.12.2013 wurden lediglich die städtischen Anteile am beitragsfähigen Aufwand gesenkt und an die Vorgaben des KAG angeglichen. Neben dem Gesetz vom 21.11.2012 zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben haben sich wichtige Änderungen im Straßenbeitragsrecht aufgrund zwischenzeitlich ergangener Rechtsprechung ergeben, die eine Überarbeitung der Straßenbeitragssatzung erforderlich machen. Mit den genannten Änderungen besteht die Möglichkeit, die Straßenbeitragssatzung auch redaktionell zu überarbeiten. Die zahlreichen Änderungen führen dazu, dass es notwendig ist, die Straßenbeitragssatzung der Wissenschaftsstadt Darmstadt neu zu fassen.

Kern der Neufassung ist eine Änderung der Verteilungsregelung des umlagefähigen Herstellungsaufwandes.

Nach der bisherigen Straßenbeitragssatzung wird der beitragsfähige Aufwand in dem Verhältnis verteilt, in dem die Summen aus den Grundstücksflächen und den zulässigen Geschossflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen. Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der Geschossflächenzahl (GFZ) vervielfachte Grundstücksfläche. Die Geschossflächen in beplanten Gebieten lassen sich anhand der Festsetzungen des Bebauungsplans errechnen. In unbeplanten Gebieten sind die zulässigen Geschossflächen für die Grundstücke, die in die Verteilung des beitragsfähigen Aufwands einzubeziehen sind, anhand von Plan- bzw. Baugenehmigungsunterlagen zu ermitteln.

Im Satzungsentwurf der Neufassung wird als Verteilungsmaßstab der weniger differenzierte Vollgeschossmaßstab festgeschrieben. Bei dem Vollgeschossmaßstab wird zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung die Fläche des beitragspflichtigen Grundstücks mit einem Faktor vervielfacht, der seiner Bebaubarkeit mit Vollgeschossen entspricht. Die Zahl der Vollgeschosse ist in beplanten Gebieten dem Bebauungsplan zu entnehmen. Im unbeplanten Innenbereich ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Höchstzahl der auf einem Grundstück tatsächlich vorhandenen bzw. zulässigen Vollgeschosse.

Die Anwendung des Vollgeschossmaßstabes wird auch in der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur empfohlen. Das Bundesverwaltungsgericht hat wiederholt die Auffassung vertreten, dass der Vollgeschossmaßstab insbesondere wegen seiner weitaus größeren Praktikabilität und der Überschaubarkeit des Heranziehungsverfahrens den Vorzug vor dem Geschossflächenmaßstab verdient (vgl. BVerwG v. 19.08.1994 - 8 C 23/92). Es ist deutlich leichter, die Anzahl der Vollgeschosse als die Geschossflächen zu ermitteln. Darüber hinaus lassen einzelne Quadratmeter Geschossfläche keinen verlässlichen Rückschluss auf den Umfang der wahrscheinlichen Inanspruchnahme der abzurechnenden Anlage zu. Die umlagefähigen Kosten legitimieren sich aber durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme durch den Grundstückseigentümer und der damit verbundenen wirtschaftlichen Gebrauchsvorteile.

Eine Vielzahl von Städten und Gemeinden in Hessen haben zwischenzeitlich den Vollgeschossmaßstab in ihre Satzungen aufgenommen. Die jeweiligen Satzungen haben bezüglich des Verteilungsmaßstabs verwaltungsgerichtlichen Überprüfungen standgehalten.

Der Entwurf basiert auf der Grundlage der vom Hessischen Städtetag als Mustersatzung empfohlenen Straßenbeitragssatzung der Stadt Offenbach und ist mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Darmstadt, den 27.10.2015
20.3 kl-bl

Der Dezernent IV:

André Schellenberg
Stadtkämmerer